Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2173

09. 10. 78

Sachgebiet 84

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dregger, Dr. Jenninger, Röhner, Dr. Wittmann (München), Dr. Wörner, Dr. Waffenschmidt, Josten, Wissebach, Braun, Dr. Klein (Göttingen), Dr. Jahn (Münster) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2066 –

Hilfen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Der Bundesminister des Innern – VtK I 6 - 904 100 / 1 – hat mit Schreiben vom 6. Oktober 1978 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wird nach der Einschätzung der Bundesregierung dadurch, daß die Entschädigungsleistungen für ehemalige Kriegsgefangene nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz nicht an die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes eingeführten Leistungsverbesserungen für ehemalige politische Häftlinge angeglichen worden sind, das Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3 Abs. 1 GG) verletzt?

Der Gesetzgeber hat Leistungen für Deutsche, die wegen eines Ereignisses in Gewahrsam genommen worden sind, das unmittelbar mit der Kriegsführung des zweiten Weltkrieges zusammenhing, im

Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz – KgfEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),

geregelt.

Für Deutsche, die sich im Gebiet der heutigen DDR oder in einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) genannten Aussiedlungsgebiete aufhielten und dort

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

nach Abschluß der Kriegshandlungen aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen worden sind, gelten die Bestimmungen des

> Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

Gegenstand des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (5. HHÄndG) vom 29. Juli 1971 sind in § 9 b HHG Leistungsverbesserungen ausschließlich für diejenigen politischen Häftlinge, die nur wegen ihres persönlichen Einsatzes für demokratische Ziele nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam genommen wurden.

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird durch diese gesetzliche Regelung das Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz) nicht verletzt, weil die Leistungen nach § 9 b HHG für einen nach objektiven Abgrenzungskriterien bestimmten Personenkreis vorgesehen sind, der sich allein durch sein subjektives Verhalten von den aufgrund eines kollektiven Schicksals nach Kriegsfolgegesetzen Berechtigten abhebt.

Diese Frage ist bereits im Gesetzgebungsverfahren des 2. HHÄndG, das zur Schaffung des § 9 b HHG mit zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen für einen eng begrenzten Personenkreis führte, eingehend geprüft worden. Das Ergebnis hierzu ist im Schriftlichen Bericht des Ausschusses für gesamtdeutsche und Berliner Fragen vom 18. Mai 1960 (Drucksache 1855 der 3. Wahlperiode) wie folgt festgehalten:

> „. . .er (der Gesetzgeber) muß den Personenkreis der Häftlinge von dem der Kriegsgefangenen so abgrenzen, daß die Aufbesserung in einem Fall nicht nach dem Gleichheitsprinzip falsche Erwartungen im anderen Fall erweckt, da von keiner Seite daran gedacht wird, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in gleicher Weise zu novellieren. Kriegsgefangene und Häftlinge haben beide den Anspruch darauf, daß hier klar entschieden und definiert wird."

Der Gesetzgeber ist bei der Verabschiedung des 2. HHÄndG dieser Forderung des Ausschusses gefolgt (vgl. Niederschrift über die 116. Sitzung vom 20. Mai 1960 – 3. Wahlperiode – 6655 C bis 6663 B).

Es war somit bei der Schaffung des § 9 b HHG der Wille des Gesetzgebers, wie er bei den Beratungen in den Ausschüssen und im Bundestag wie auch im Bundesrat zum Ausdruck gekommen ist, die zusätzlichen Eingliederungshilfen einer aus der Gesamtheit der politischen Häftlinge herauszuhebenden Gruppe von Personen, aber auch nur diesen, zu gewähren, die durch ihren persönlichen Einsatz gegen die sowjetischen und sowjetzonalen Gewalthaber und ihr System zugunsten der freiheitlich-

demokratischen Grundordnung die Maßnahmen der Gewalthaber auf sich gezogen und dadurch Opfer an ihrer persönlichen Freiheit, zum Teil auch an Leben und Gesundheit, dafür gebracht haben.
Dieser Wille des Gesetzgebers ist im Wortlaut des § 9 b HHG niedergelegt worden, indem die Zusatzleistungen beschränkt wurden auf Deutsche, die in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG genannten Gebieten

erstens aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen und

zweitens nur wegen ihres persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945

in Gewahrsam genommen wurden.

Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung davon abgesehen, eine Angleichung von Leistungen, die nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz zu gewähren sind, an die durch das 5. HHÄndG für den genannten Personenkreis festgelegten Leistungen vorzuschlagen.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, gegebenenfalls eine Novellierung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes mit dem Ziel vorzuschlagen, die insoweit bestehenden Unterschiede in der Behandlung der Gewahrsamszeiten ehemaliger politischer Häftlinge einerseits und der Zeiten der Kriegsgefangenschaft andererseits zu beseitigen?

Außer den unter Nummer 1 beschriebenen zusätzlichen Leistungen für den besonderen – durch § 9 b HHG begrenzten – Personenkreis bestehen in der Behandlung von Gewahrsamszeiten ehemaliger politischer Häftlinge einerseits und der Zeiten der Kriegsgefangenschaft andererseits insoweit keine Unterschiede. Deshalb kann die Bundesregierung eine Novellierung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes aus diesem Grunde nicht vorschlagen.

Die Berechnungsgrundlage für Entschädigungen nach § 3 KgfEG und die Eingliederungshilfen nach §§ 9 a und 9 c HHG sind für die jeweiligen Gewahrsamszeiten gleich und betragen monatlich:

a) für die ersten beiden Gewahrsamsjahre, frühestens vom 1. Januar 1947 an	30 DM
b) vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 an	60 DM
c) vom fünften Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1951 an zusätzlich	20 DM
mit Erhöhungen um jeweils weitere nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren	20 DM.

Die weitergehenden Leistungen nach § 9 b HHG können nur dem Teil der ehemaligen politischen Häftlinge gewährt werden, der die besonderen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

3. Welche Mehrkosten würden dem Bundeshaushalt durch eine solche Gesetzesänderung entstehen?

Mehrkosten könnten nur dann ermittelt werden, wenn der Personenkreis, für den dem Häftlingshilfegesetz ähnliche zusätzliche Leistungen bei Vorliegen bestimmter Umstände vorgesehen werden sollen, näher bezeichnet würde. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nummer 1 Bezug genommen.